

Indien v. Pakistan: Jadhav Fall

Sachverhalt

Am 03. März 2016 wird der ehemalige indische Marineoffizier Kulbubshan Jadhav vom pakistanischen Militär festgenommen und am 10. April 2017 durch das Militärgericht in Pakistan wegen Spionage und Terrorismus zum Tode verurteilt. Indien wurde am 25. März 2016 über die Festnahme offiziell informiert.

Am 10. April 2017 äußert sich das indische Außenministerium, Jadhav sei im letzten Jahr im Iran entführt worden. Wie es zu seinem aktueller Aufenthalt in Pakistan kam sei dagegen nie erklärt worden. Das indische Außenministerium erklärte weiterhin, dass Jadhav zwar ein ehemaliger Marineoffizier sei, jedoch seit seiner Pensionierung keine Verbindung mehr zu ihm bestünde.

Die Entführung Jadhavs an der iranisch-pakistanischen Grenze ist nach Indiens Aussage Werk der sunnitischen Terrormiliz „Jaish ul-Adl“, die den geschäftlichen Aufenthalt Jadhavs an den iranischen Häfen Bandar in Abbas und Chabahar ausnutzte um in zu entführen und dann zu verkaufen. Weitere indische Quellen bezichtigen die mit Al Quaida assoziierte extremistische Gruppe „Jaish ul-Adil“ der Entführung, die des Öfteren an der iranischen Grenze operiert.

Im Mai 2017 wendet sich Indien an den Internationalen Gerichtshof (IGH) in Den Haag. Da die pakistanischen Behörden Jadhav konsularischen Beistand durch Indien verweigern würden, sei das Verfahren vor dem pakistanischen Militärgericht unrechtmäßig. Nach der Überzeugung Indiens liegt eine Verletzung kodifizierten Völkerrechts vor. Insbesondere Art. 36 (1) a-c des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen sei durch Pakistan verletzt worden. Der Prozess vor dem IGH setzte am 15. Mai 2017 ein, nachdem das Gericht positiv über seine Zuständigkeit entschieden hatte. Indien hatte vor der Anrufung des IGH mehrfach vergeblich die Behörden in Pakistan ersucht, Kontakt zu Jadhav und das Bereitstellen eines Anwaltes zu ermöglichen. Pakistan erwidert hierauf, es bestünde „kein Recht auf konsularischen Beistand für Terroristen und Spione“ und argumentiert, dass daher auch keine Verletzung des Wiener Übereinkommens vorläge. Pakistan führt weiter an, dass Art. 36 des Wiener Übereinkommens nicht anwendbar sei, da ein bilaterales Abkommen zu konsularischem Zugang zwischen Pakistan und Indien aus dem Jahre 2008 stattdessen angewendet werden muss, da es *lex specialis* sei. Indien argumentiert, dass es keinen Konflikt zwischen dem Wiener Übereinkommen und dem bilateralen Abkommen gibt und das Argument daher nichtig sei.

Bisherige Maßnahmen des IGH

Indien stellte noch im Mai 2017 einen Antrag auf eine einstweilige Verfügung vor dem IGH, die die Hinrichtung Jadhavs bis auf Weiteres aussetzen soll. Das Gericht gab diesem statt und

untersagte Pakistan am 18.05.2017 vorerst die Hinrichtung Jadhavs. Der Bitte Pakistans das Videogeständnis vor Gericht vorführen zu dürfen stimmt der IGH nicht zu.

Die einstweilige Verfügung gilt, bis das Gericht über die Klage im Hauptverfahren entschieden hat. Das Urteil wurde einstimmig gefällt und ist bindend.

Weitere Entwicklungen

Am 22. Juni 2017 veröffentlichen pakistanische Quellen ein Gnadengesuch Jadhavs, in dem er bestätigt, Karatschi zwei Mal besucht zu haben, um an Informationen über pakistanische Marineinstitutionen zu gelangen. Zudem gesteht er, auf Anweisung der indischen Außengeheimdienste, die 'Maloch Miliz' und die militanten Gruppen „Balochistan Liberation Army“ sowie die „Baloch Republican Army“ unterstützt und finanziert zu haben. Das indische Außenministerium tut dies als Falschinformationen und Propaganda ab. International wird die Authentizität des Videogeständnisses ebenso in Frage gestellt, da Jadhav auffallend kooperativ und instruiert auftritt. Das pakistanische Militär, allen voran General Bajwja, nutzt das Bekenntnisvideo jedoch als Beweis für das provokante Verhalten Indiens und manifestiert damit den Konflikt zwischen den beiden Staaten.

Weiterhin begleitet werden die Geschehnisse durch Bezeichnungen und Spekulationen beider Seiten, die das Nachvollziehen des tatsächlichen Hergangs erheblich erschweren. So berichten etwa pakistanische Medien, dass Jadhav nach der, mutmaßlich durch Pakistanis verübten Terrorattacke auf das indische Parlament 2001 bereits für den indischen Geheimdienst gearbeitet habe. Seit 2003 sei er aber als Kleinunternehmen in Chabhar, Indien, tätig und soll seither immer wieder mit gefälschten Papieren aus unbekanntem Gründen nach Karatschi und Balutschistan gereist sein. Ebenso vermutet die pakistanische Regierung, dass dies Teil einer 2013 gestarteten indischen Unternehmung sei, separatistische Bewegungen in Karatschi und Balutschistan zu stärken, um Pakistan zu destabilisieren. Der Innenminister Balutschistans, Sarfraz Bugti, mutmaßt zudem, dass Jadhav Mitarbeiter des der RAW (Research and Analysis Wing, indischer Außengeheimdienst) sei und militante Gruppierungen zur Zersplitterung Pakistans in Balutschistan und Karatschi auch finanziell unterstützte.

Laut indischen Quellen sind die pakistanischen Angaben über den Tathergang gerade deshalb anzuzweifeln, da sich die Aussagen des Ministers von Balutschistan, Bugti, und die General Bajwas (militärischer Stabschef Pakistans) widersprechen. Abschließend geklärt sind die genauen Umstände nicht - ein deutscher Diplomat etwa spekuliert, dass die Taliban Jadhav entführt und an die pakistanischen Geheimdienste verkauft habe, wobei Pakistans Regierung darauf verweist, dass in ihrem Staatsgebiet die Taliban nicht operiere.

Abschließend geklärt sind die Umstände zu Jadhavs Verhaftung nicht. Es bleibt unklar ob Jadhav die iranisch-pakistanische Grenze auf illegale Weise überschritten hatte sowie ob (und wenn ja von wem) er dort entführt worden ist. Durch den Einsatz einer internationalen diplomatischen Recherche-Gruppe wird versucht, die Vorgänge möglichst umfassend aufzuklären".

Der Indian High Commission (diplomatische Anlaufstelle in Islamabad) wird, mit der Begründung es bestünde wegen eines Sicherheitsrisikos kein Recht darauf, weiterhin konsularischer Kontakt zu Jadhav verweigert. Weiterhin wurde aufgeführt, dass Jadhav mit einem falschen Pass und unter ominösen Umständen verkehrt sei. Die pakistanischen Geheimdienste deckten Jadhavs angebliche falsche Identität durch Abhören seines Telefons auf.

Fragen, die dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt werden

Folgende Fragen werden dem Gericht zur Entscheidung vorgelegt:

- Ist das Wiener Übereinkommen zu konsularischen Beziehungen in diesem Fall anwendbar?
- Hat Pakistan seine vertraglichen Pflichten verletzt?
- Sieht das Wiener Übereinkommen eine Ausnahmeregelung bezüglich konsularischen Zugang zu (möglichen) Spionen vor?
- Ergibt sich eine Ausnahmeregelung aus einer anderen Quelle des Völkerrechts? Wenn ja, ist diese anwendbar?

Rechtliche Grundlagen

Quellen des Völkerrechts

Die Quellen des Völkerrechts sind in Artikel 38 des IGH-Statuts genannt:

1. Der Gerichtshof, dessen Aufgabe es ist, die ihm unterbreiteten Streitigkeiten nach dem Völkerrecht zu entscheiden, wendet an:

- (a) internationale Übereinkünfte allgemeiner oder besonderer Natur, in denen von den streitenden Staaten ausdrücklich anerkannte Regeln festgelegt sind;
- (b) das internationale Gewohnheitsrecht als Ausdruck einer allgemeinen, als Recht anerkannten Übung;
- (c) die von den Kulturvölkern anerkannten allgemeinen Rechtsgrundsätze;
- (d) vorbehaltlich des Artikels 59 richterliche Entscheidungen und die Lehrmeinung der fähigsten Völkerrechtler der verschiedenen Nationen als Hilfsmittel zur Feststellung von Rechtsnormen.

Völkergewohnheitsrecht setzt sich aus zwei Teilen zusammen: Staatenpraxis und *opinio juris*. Staatenpraxis bezeichnet das offizielle staatliche Verhalten, was sich z.B. durch Erklärungen von Staatsvertreter*innen auf internationalen Konferenzen oder anhand von nationalen Gerichtsentscheidungen zeigt. Staatenpraxis muss zudem keine aktive Handlung sein: Auch das

Unterlassen kann Staatenpraxis begründen. Opinio juris ist dagegen das Verständnis des Staates, dass er die Handlung ausübt, bzw. unterlässt, weil er sie für rechtlich geboten hält.

Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen, 24. April 1963

Das Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen (WÜK), in Kraft getreten 1967 und von 177 Staaten, unter anderem Pakistan und Indien, unterzeichnet, regelt die konsularischen Beziehungen und Rahmenbedingungen dieser. Ein Konsul ist hierbei eine Amtsperson, die von einem Staat (Entsendestaat) im Auftrag der Interessen seiner Bürger*innen und seiner Außenbeziehungen in einem fremden Land (Empfangsstaat) agiert, um die Sichtweisen jenes Empfangsstaates wahrzunehmen. In diesen Rahmen fällt etwa die Wahrung völkerrechtskonformen staatlichen Handelns des Empfangsstaates gegenüber eigener Staatsangehöriger sowie das Recht, Staatsbürger*innen im Ausland beiseite zu stehen.

Der Vertragstext kann hier im Original eingesehen werden:

http://legal.un.org/ilc/texts/instruments/english/conventions/9_2_1963.pdf

Über diesen Link kann eine inoffizielle deutsche Übersetzung aufgerufen werden:

<https://www.gesetze.li/konso/pdf/1968019001?version=1>

Auslegung von Verträgen

Verträge werden anhand der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) sowie anhand von Gewohnheitsrecht ausgelegt.

Art. 31 (1) WVK: „Ein Vertrag ist nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Ziels und Zwecks auszulegen.“

Weiterführende Literaturhinweise

Weitere relevante Fälle

- Deutschland v. USA (La Grande Case)
- Mexiko v. USA (Avena and other Mexican nationals)
- Nicaragua v. Honduras (Border and Transborder Armed Actions)
- Paraguay v. USA (Vienna Convention on Consular Relations Case)

Verträge und andere offizielle Dokumente

- Statut des Internationalen Gerichtshof (Englisch): <http://www.icj-cij.org/en/statute>
- Optional Protocol to the Vienna Convention on Consular Relations concerning acquisition of nationality, Vienna 23 April 1963, United Nations (Englisch):
https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=TREATY&mtdsg_no=III-7&chapter=3&clang=en

Links zur weiteren Recherche:

- Basis-Informationen der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen zum Internationalen Gerichtshof:
http://www.dgvn.de/fileadmin/user_upload/PUBLIKATIONEN/Basis_Informationen/BI38-final.pdf
- Internetauftritt des Internationalen Gerichtshofs (Englisch): <http://www.icj-cij.org/en>

Literatur

Aceves, William J. 'Vienna Convention on Consular Relations - Consular Access to Detained Nationals - International Court of Justice - Provisional Measures - Original Jurisdiction of the U.S. Supreme Court', *American Journal of International Law*, vol. 93/no. 4, (1999), pp. 924.

Denza, Eileen. 'The Law of Consular Access: A Documentary Guide by John Quigley, William J Aceves and S Adele Shank', *International and Comparative Law Quarterly*, vol. 59/no. 4, (2010), pp. 1173-1175.

Dubey, Anurag. 'The Jadhav Case before the International Court of Justice', *Indian Journal of International Law*, vol. 57/no. 3, (2017), pp. 357-384.

Linderfalk, Ulf. 'On the Interpretation of Treaties: The Modern International Law as Expressed in the 1969 Vienna Convention on the Law of Treaties', Volume 83 (Dordrecht, The Netherlands, Springer, 2007).

Satow, Ernest Mason, Sir, and Ivor Roberts. 'Satow's Diplomatic Practice', Anonymous Translator (6th edn, Oxford; New York, N.Y., Oxford University Press, 2009).

Polak, Michael James. 'The Jadhav Case and the Right to Consular Assistance: 'confessions', Spies, and Remedies in International Law', *Indian Journal of International Law*, vol. 57/no. 3, (2017), pp. 385-409.

Quigley, John. 'the Law of State Responsibility and the Right to Consular Access', *Willamette Journal of International Law and Dispute Resolution*, vol. 11/no. 1, (2004), pp. 39-52.

Wasilewski, Tadeusz, and Maciej Żenkiewicz. 'The Jadhav Case, India v. Pakistan (Ongoing Case at the International Court of Justice, 2017)', *Comparative Law Review*, vol. 23/(2018), pp. 283.

Williams, David W. 'Consular Access to Detained Persons', *International and Comparative Law Quarterly*, vol. 29/no. 2-3, (1980), pp. 238-249.